

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996⁽¹⁾ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird wie folgt geändert:

§ 8, Titel Abs. 2, 2bis und 4

Anspruchsberechtigung und Bemessungsgrundlage

² Bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn

- a. die Jahresrichtprämie der versicherten Person einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens (Subventionsgrenze) übersteigt, und
- b. gemäss Steuer- und Finanzgesetz kein Reinvermögen vorhanden ist, das höher ist als der Vermögensabzug.

^{2bis} Das massgebende Einkommen gemäss Absatz 2 ist das steuerbare Einkommen, zuzüglich Steuerfreibeträge von Renten, abzüglich einmalige Kapitalabfindungen.

⁴ Die Prämienverbilligung entspricht dem Betrag, um den die Jahresrichtprämie die Subventionsgrenze übersteigt.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft

¹ GS 32.474, SGS 362